

Preisblatt KWKG 2016

Stromnetz Hamburg GmbH

Version
Februar 2017

Seite/Umfang
1/4

1 Preisblatt für die Vergütung von KWK-Anlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, gültig ab 01.01.2016

1.1 Üblicher Preis nach § 4 KWKG 2016

Für den nach § 4 Abs. 3 KWKG 2016 kaufmännisch abgenommenen KWK-Strom vergütet die Stromnetz Hamburg GmbH einen Arbeitspreis in Höhe des durchschnittlichen Preises für Grundlast-Strom an der Strombörse EEX in Leipzig im jeweils vorangegangenen Quartal. Der Preis wird durch die Stromnetz Hamburg GmbH jeweils nach Ablauf eines Quartals entsprechend der Veröffentlichung durch die Strombörse EEX angepasst.

1.2 Höhe des Zuschlages und Dauer der Zahlung nach § 7 KWKG 2016

Für die Netto-KWK-Strommenge, die die Stromerzeugungsanlage in das Verteilungsnetz der Stromnetz Hamburg GmbH einspeist, vergütet die Stromnetz Hamburg GmbH einen KWK-Zuschlag gem. dem KWKG in seiner jeweils gültigen Fassung.

Unter besonderen Umständen besteht darüber hinaus ein Zuschlagsanspruch für Strom, der nicht in das Verteilungsnetz der Stromnetz Hamburg GmbH eingespeist wird.

In jedem Fall ist Voraussetzung für die Zuschlagszahlung eine Zulassung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Der entsprechende Zulassungsbescheid weist die tatsächliche Höhe der Zuschläge aus.

Die KWK-Förderung durch den KWK-Zuschlag gemäß dem KWKG 2016 für KWK-Anlagen mit Inbetriebnahme ab 01.01.2016 (ohne Beachtung der Übergangsbestimmungen) zeigt die folgende Tabelle. Die Angaben der Zuschläge und der Dauer der Zuschlagszahlungen sind rein nachrichtlicher Natur und erfolgen ohne Gewähr. Es gelten die gesetzlichen Regelungen des KWKG.

Zuschläge für in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Strom:

§ KWKG 2016	Kategorie	Leistungsanteil	KWK-Zuschlag Cent/kWh
§ 6 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1	Neue, modernisierte und nachgerüstete KWK-Anlagen	≤ 50 kWel	8,00
		> 50 kWel und ≤ 100 kWel	6,00
		> 100 kWel und ≤ 250 kWel	5,00
		> 250 kWel und ≤ 2 MWel	4,40
		> 2 MWel	3,10
§ 13 Abs. 3	Zuschlagsberechtigte bestehende KWK-Anlagen >2MW		1,50

Zuschläge für nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Strom:

Version
Februar 2017

Seite/Umfang
2/4

§ KWKG 2016	Kategorie	Leistungsanteil	KWK-Zuschlag Cent/kWh
§ 6 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 3 Nr. 1	Neue, modernisierte und nachgerüstete KWK-Anlagen bis 100kW	≤ 50 kWel	4,00
		> 50 kWel und ≤ 100 kWel	3,00
§ 6 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 3 Nr. 2	Neue, modernisierte und nachgerüstete KWK-Anlagen in Kundenanlage oder geschl. Verteilernetz bei Entrichtung voller EEG-Umlage	≤ 50 kWel	4,00
		> 50 kWel und ≤ 100 kWel	3,00
		> 100 kWel und ≤ 250 kWel	2,00
		> 250 kWel und ≤ 2 MWel	1,50
		> 2 MWel	1,00
§ 6 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 3 Nr. 3	Neue, modernisierte und nachgerüstete KWK-Anlagen bei Einsatz und Verbrauch in stromkostenintensiven Unternehmen	≤ 50 kWel	5,41
		> 50 kWel und ≤ 250 kWel	4,00
		> 250 kWel und ≤ 2 MWel	2,40
		> 2 MWel	1,80
§ 9 Abs. 1	Neue KWK-Anlagen mit pauschalierter Zuschlagszahlung für max. 60.000 VBh	≤ 2 kWel	4,00

TEHG-Zuschlag: Für Anlagen, die nach § 7 Abs. 1 und Abs. 5 KWKG 2016 in den Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) vom 21. Juli 2011 fallen, erhöht sich der Zuschlag um **0,3 Cent/kWh** sowohl für in das öffentliche Netz eingespeisten als auch für selbst verbrauchten Strom.

Kohleersatz-Bonus: Für Anlagen, die nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 KWKG 2016 eine kohlebeheizte Anlage ersetzen, erhöht sich der Zuschlag um **0,6 Cent/kWh** für den ins öffentliche Netz eingespeisten Strom.

Anlagenbetreiber, deren Anlagen vor dem 31.12.2015 bestellt wurden und deren Inbetriebnahme bis zum 31.12.2016 (bei ORC- oder Brennstoffzellen-Anlagen bis 31.12.2017) erfolgt, können die **Übergangsbestimmungen** gemäß § 35 Abs. 3 bis 5 KWKG 2016 in Anspruch nehmen. Dann gelten die Vergütungssätze gemäß KWKG 2012.

Dauer der Zuschlagszahlung:

Version
Dezember 2016

Seite/Umfang
3/4

§ KWKG 2016	Kategorie	Dauer (VBh)
§ 8 Abs. 1	Neue KWK-Anlage mit elektrischer KWK-Leistung \leq 50 kW	60.000
§ 8 Abs. 2	Neue KWK-Anlage mit elektrischer KWK-Leistung > 50	30.000
§ 8 Abs. 3 Nr. 1	Modernisierte KWK-Anlage, Modernisierung frühestens 5 Jahre nach (Wieder-) Aufnahme des Dauerbetriebs	15.000
§ 8 Abs. 3 Nr. 2	Modernisierte KWK-Anlage, Modernisierung frühestens 10 Jahre nach (Wieder-) Aufnahme des Dauerbetriebs und Kosten mind. 50 % der Neukosten	30.000
§ 8 Abs. 4 Nr. 1	Nachgerüstete KWK-Anlagen, Kosten $\geq 10 \leq 25\%$ der Neukosten	10.000
§ 8 Abs. 4 Nr. 2	Nachgerüstete KWK-Anlagen, Kosten $\geq 25 \leq 50\%$ der Neukosten	15.000
§ 8 Abs. 4 Nr. 3	Nachgerüstete KWK-Anlagen, Kosten >50 % Neukosten	30.000
§ 13 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 4	Bestehende KWK-Anlagen ab 2 MWel, Zulassung ab 01.01.2016 bis 31.12.2017	16.000 ¹

¹ Für jedes abgelaufene Kalenderjahr verringert sich die Dauer der Zuschlagzahlung um die tatsächlich erreichte Anzahl der VBh, mindestens aber um 4.000 VBh. Das Kalenderjahr 2016 bleibt dabei unberücksichtigt.

2 Vergütung für dezentrale Einspeisung nach § 18 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Version
Dezember 2016

2.1 Vergütung für vermiedene Arbeit gemäß § 18 Abs. 2 StromNEV

Seite/Umfang
4/4

Stromnetz Hamburg GmbH vergütet die vermiedene Arbeit für die in das Verteilungsnetz eingespeisten Strommengen mit dem Arbeitspreis der vorgelagerten Spannungsebene für Benutzungsstunden größer 2.500 h/a gemäß den veröffentlichten Netzentgelten.

2.2 Vergütung für vermiedene Leistung gemäß § 18 Abs. 2 und Abs. 3 StromNEV

Stromnetz Hamburg GmbH vergütet die vermiedene Leistung für die in das Verteilungsnetz eingespeisten Strommengen von Erzeugungsanlagen mit registrierender Leistungsmessung mit dem Jahresleistungspreis der vorgelagerten Spannungsebene für Benutzungsstunden größer 2.500 h/a gemäß den veröffentlichten Netzentgelten.

Die zu vergütende Vermeidungsleistung ($P_{\text{verm, ind}}$) ergibt sich aus dem Produkt der individuellen $\frac{1}{4}$ h-Einspeiseleistung zum Zeitpunkt der höchsten Entnahmelast der Netz- oder Umspannebene eines Kalenderjahres ($P_{\text{ein, ind}}$) und dem Verhältnis der tatsächlichen Vermeidungsleistung der Netz- oder Umspannebene eines Kalenderjahres (P_{verm}) zu der gesamten Einspeiseleistung zum Zeitpunkt der höchsten Entnahmelast aus der Netz- und Umspannebene eines Kalenderjahres (P_{ein}).

$$P_{\text{verm, ind}} = P_{\text{ein, ind}} \cdot \frac{P_{\text{verm}}}{P_{\text{ein}}}$$

Dezentrale Einspeiseanlagen mit registrierender Leistungsmessung, die keinen überwiegenden Anteil an der Vermeidungsleistung in der Netz- oder Umspannebene haben, können für das Folgejahr alternativ das verstetigte Verfahren zur Bestimmung der zu vergütende Vermeidungsleistung ($P_{\text{verm, ind}}$) wählen. Betreiber, die im Folgejahr am verstetigten Verfahren teilnehmen, haben ihre Wahl der Stromnetz Hamburg GmbH schriftlich bis zum 31. Dezember für das Folgejahr mitzuteilen. Stromnetz Hamburg GmbH teilt dem Betreiber im Januar des Folgejahres mit, ob die Voraussetzung vorliegt. Betreiber, die bereits am verstetigten Verfahren teilnehmen, können ihre Teilnahme für das Folgejahr bis zum 31. Dezember schriftlich abmelden.

Bei Wahl des verstetigten Verfahrens errechnet sich die zu vergütende Vermeidungsleistung ($P_{\text{verm, ind}}$) aus dem Produkt der Bemessungsleistung der Einspeiseanlage eines Kalenderjahres ($P_{\text{Bem, ind}}$) nach § 5 EEG 2014 und dem Verhältnis der tatsächlichen Vermeidungsleistung aller verstetigt abgerechneter Einspeiseanlagen eines Kalenderjahres aus der Netz- und Umspannebene ($P_{\text{tat, verst}}$) zu der Bemessungsleistung nach § 5 EEG 2014 aller verstetigt abgerechneter Einspeiseanlagen eines Kalenderjahres der Netz- oder Umspannebene ($P_{\text{Bem, verst}}$).

$$P_{\text{verm, ind}} = P_{\text{Bem, ind}} \cdot \frac{P_{\text{tat, verst}}}{P_{\text{Bem, verst}}}$$